

**Verordnung des Rektorats der Akademie der bildenden Künste Wien
zum Nachweis der erforderlichen Sprachkenntnisse bei der Zulassung zu ordentlichen Studien**

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Verordnung regelt den Nachweis der Kenntnis der deutschen bzw. englischen Sprache für die Zulassung zu allen ordentlichen Studien.
- (2) Die Verordnung ist auf alle Zulassungen zu Studien gemäß Abs. 1 anzuwenden, die ab dem Beginn der allgemeinen Zulassungsfrist für das Sommersemester 2019 (18. Februar 2019) durchgeführt werden. Sie gilt unbefristet für alle weiteren Semester.

§ 2 Festlegung der erforderlichen Sprachkenntnisse

- (1) Die angegebenen Sprachniveaus beziehen sich auf den Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GERS).
- (2) Für folgende Studien sind von Personen, deren Erstsprache nicht Deutsch bzw. Englisch ist, die angeführten Sprachkenntnisse vor der Zulassung nachzuweisen (§ 63 UG Abs. 1 Z 3, Abs. 10a und Abs. 10b):

1. Konservierung und Restaurierung	Deutsch B2
2. Architektur (BArch)	Deutsch B2 und Englisch B2
3. Architektur (MArch)	Deutsch B2 und Englisch B2
4. Künstlerisches Lehramt (BA)	Deutsch B2
5. Künstlerisches Lehramt (MA)	Deutsch B2
6. Master in Critical Studies	Deutsch B2

- (3) Für folgende künstlerische Studien sind von Personen, deren Erstsprache nicht Deutsch ist, die angeführten Sprachkenntnisse vor der Meldung der Fortsetzung des Studiums für das dritte Semester nachzuweisen (§ 63 UG Abs. 10a, Abs. 10b und Abs. 11):

1. Bildende Kunst	Deutsch B1
2. Bühnengestaltung	Deutsch B2

- (4) Doktoratsstudien

Bei Zulassungen zu Doktoratsstudien kann von Nachweisen gemäß § 3 abgesehen werden, wenn der Studienerfolg auf Grund des Curriculums, des Lehr- und Prüfungs- und Betreuungsangebots auch ohne diese Sprachkenntnisse sichergestellt werden kann. Dies ist dann der Fall, wenn der/die Studienwerber_in über ausgezeichnete Fremdsprachenkenntnisse verfügt, die Dissertation in dieser Sprache verfasst werden kann und von

Universitätslehrer_innen der Akademie der bildenden Künste Wien auch in dieser Sprache betreut und beurteilt werden kann.

Die Ablegung der laut Curriculum erforderlichen Prüfungen und der gegebenenfalls erteilten Auflagen muss ebenso in dieser Sprache möglich sein.

§ 3 Akzeptierte Nachweise

(1) Kenntnis der deutschen Sprache - Niveau B1

1. Erfolgreiche Absolvierung der Ergänzungsprüfung Deutsch B1 im Rahmen eines Vorstudienlehrgangs an österreichischen Universitäten
2. Deutsch Zertifikate:
 - a. Österreichisches Sprachdiplom – ÖSD Zertifikat B1
 - b. Goethe Institut - Goethe Zertifikat B1
 - c. Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH 1)
 - d. Deutsches Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz DSD I, Niveau B1
 - e. Test Deutsch als Fremdsprache (Test DaF), mindestens Niveau 3 in allen Teilen
 - f. Sprachenzentrum der Universität Wien, absolvierte Prüfungen auf Niveau B1
 - g. Lehrveranstaltungszeugnisse Deutsch als Fremdsprache der Akademie der bildenden Künste Wien auf Niveau B1

(2) Kenntnis der deutschen Sprache - Niveau B2

1. Erfolgreiche Absolvierung des Fachs Deutsch gemäß Reifeprüfungszeugnis
2. Erfolgreiche Absolvierung der Ergänzungsprüfung Deutsch B2 im Rahmen eines Vorstudienlehrgangs an österreichischen Universitäten
3. Deutsch Zertifikate:
 - a. Österreichisches Sprachdiplom – ÖSD Zertifikat B2
 - b. Goethe Institut - Goethe Zertifikat B2
 - c. Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH 2)
 - d. Deutsches Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz DSD II, Niveau B2
 - e. Test Deutsch als Fremdsprache (Test DaF), mindestens Niveau 4 in allen Teilen
 - f. Sprachenzentrum der Universität Wien, absolvierte Prüfungen auf Niveau B2

(3) Kenntnis der englischen Sprache – Niveau B2

1. Erfolgreiche Absolvierung des Fachs Englisch gemäß Reifeprüfungszeugnis
2. TOEFL iBT Score mindestens 72
3. IELTS: Band score mindestens 6

§ 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Tag der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt folgenden Tag in Kraft.